
S 17 AL 8321/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AL 8321/04
Datum	29.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 432/06
Datum	16.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 29.11.2005 wird zur¼ckgewiesen.

Au¼rgerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Eintritt einer dreiw¼chigen Sperrzeit wegen des Nicht-zustandekommens eines Besch¼ftigungsverh¼ltnisses im Streit.

Der 1950 geborene Kl¼rger hat bis zum 30.06.2004 bei der D. gearbeitet, zuletzt als "Werksbeauftragter Transportlogistik und Gegengesch¼fte Nutzfahrzeuge". Aufgrund einer "Ausscheidensvereinbarung Fr¼hpensionierung 2004" vom 09.10.2003 schied er zum 30.06.2004 aus dem Unternehmen aus. Auf seinen Antrag vom 08.04.2004 bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 06.05.2004 ab dem 01.07.2004 Arbeitslosengeld.

Mit Schreiben vom 05.10.2004 bot die Beklagte dem Kl¼rger eine Besch¼ftigung als Industriekaufmann bzw. B¼rokaufmann bei der Firma M. in F. an. Die

Tätigkeit umfasste die kaufmännische Sachbearbeitung und den Vertrieb, wobei neben einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung gute PC-Kenntnisse und Berufserfahrung im Vertrieb vorausgesetzt wurden. Das Gehalt für die Tätigkeit wurde als ortsüblich angegeben. Das Angebot war mit der Belehrung versehen, dass bei einer Ablehnung des Arbeitsangebotes ohne wichtigen Grund unter bestimmten Umständen eine Sperrzeit eintreten könne.

Der Kläger bewarb sich mit folgendem Anschreiben bei der benannten Firma:

"Sehr geehrter Herr B., über die Agentur für Arbeit E. wurde ich gebeten mich bei Ihnen für eine Tätigkeit als Industriekaufmann in ihrer Geschäftsstelle in S. zu bewerben. Anbei erhalten Sie meinen Lebenslauf. Für weitere Fragen oder einem Vorstellungsgespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift des Klägers)"

Dem Schreiben war ein Lebenslauf (1 Blatt) beigelegt, in dem an letzter Stelle der Vermerk "seit 07.2004: Frühpensionär" enthalten war.

Die Firma teilte der Beklagten daraufhin am 13.10.2004 mit, dass der Bewerber für nicht geeignet gehalten werde, da er wegen der Angabe "Frühpensionär" in seiner Bewerbung nicht mehr arbeiten wolle.

Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 19.11.2004 den Eintritt einer Sperrzeit für die Dauer vom 9. bis 29.10.2004 fest. Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen habe der Kläger das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses vereitelt, da er sich in dem Bewerbungsschreiben als Frühpensionär ausgegeben habe. Diese Arbeitsvereitelung stehe einer Arbeitsablehnung gleich. Die Sperrzeit umfasse das gesetzliche Mindestmaß von drei Wochen, da der Kläger nach Entstehung des Anspruchs auf Leistungen erstmalig eine Arbeit abgelehnt habe. Die Sperrzeit mindere den Anspruch auf Arbeitslosengeld um 21 Tage, §§ 128 und 144 Sozialgesetzbuch Buch III. (SGB III). Deswegen werde die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Dauer der Sperrzeit nach [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) aufgehoben. Der Kläger habe daher Arbeitslosengeld in Höhe von 1.304,10 Euro zu erstatten. Der Betrag werde gegen den laufenden Leistungsanspruch in Höhe von 217,35 Euro wöchentlich aufgerechnet.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, dass es sich bei dem Bescheid der Beklagten um ein Versehen handeln müsse. Eine Arbeitsvereitelung könne er in seinem Verhalten auch nach Durchsicht des Merkblattes der Beklagten nicht ableiten. Im Gegenteil sei er stets bemüht gewesen, seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. So habe er lediglich wahrheitsgemäß in der Bewerbung seinen jetzigen Status als Frühpensionär (unter Hinweis auf die "Ausscheidensvereinbarung zur Frühpensionierung 2004" mit der Firma D.) erwähnt. Darüber hinaus habe die Beklagte ihn vor ihrer Entscheidung nicht angehört. Er bitte darum, die Sperrzeit aufzuheben, da er auf das Geld angewiesen sei. Unabhängig davon werde er bei weiteren Bewerbungsschreiben, sofern die Beklagte daran Anstoß nehme, "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" auf den

Hinweis "FrÃ¼hpensionÃ¤r" verzichten.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.12.2004 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe die angebotene BeschÃ¤ftigung zwar nicht ausdrÃ¼cklich, jedoch durch schlÃ¼ssiges Verhalten abgelehnt. Die Bewerbung entspreche nicht im Geringsten den Anforderungen bzw. dem Standard. Sie habe lediglich aus einem nichtssagenden Anschreiben und einem Kurzlebenslauf mit dem Hinweis auf den Status als FrÃ¼hpensionÃ¤r bestanden. Der Arbeitgeber habe zurecht den Eindruck gehabt, dass der KlÃ¤ger bei Abgabe einer solchen Bewerbung nicht arbeitswillig sei.

Der KlÃ¤ger hat am 16.12.2004 Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben. Er verweist darauf, dass er hinsichtlich seines Status als "FrÃ¼hpensionÃ¤r" sich auf die mit der Firma D. geschlossene Ausscheidungsvereinbarung berufen kÃ¶nne, welche diesen Terminus ausdrÃ¼cklich verwendet. Die Beklagte Ã¼bersehe zudem, dass der potentielle Arbeitgeber selbstverstÃ¤ndlich in einem VorstellungsgesprÃ¤ch den "Status" des KlÃ¤gers ab dem 01.07.2004 erfragt hÃ¤tte und der KlÃ¤ger auf die entsprechende Frage wahrheitsgemÃ¤Ã geantwortet hÃ¤tte. Bis zum 03.12.2004 habe sich der KlÃ¤ger im Ã¶ffentlichen 14 mal bei geeigneten Arbeitgebern beworben, wobei lediglich zwei Bewerbungen auf Initiative der Beklagte zustande gekommen sein. Dies zeige, dass der KlÃ¤ger sich aktiv um eine neue Arbeitsstelle beworben habe. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht dafÃ¼r haftbar gemacht werden, dass es auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Gesamtsituation und aufgrund der demographischen Entwicklung eine entsprechende Praxis gebe, Ã¤ltere Arbeitnehmer in den Vorruhestand zu schicken.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 29.11.2005 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe das Arbeitsangebot der Beklagten ohne wichtigen Grund abgelehnt. Eine Ablehnung liege nÃ¤mlich auch dann vor, wenn sich ein Arbeitsloser zwar bei einem Arbeitgeber "bewerbe", Form oder Inhalt der Bewerbung jedoch unmissverstÃ¤ndlich erkennen lieÃ¼en, dass der Arbeitslose die angebotene BeschÃ¤ftigung ablehne (unter Hinweis auf BSG Urteil vom 03.12.2003 â [B 7 AL 106/02 R](#) -). Dies sei dann der Fall, wenn jeder Arbeitgeber aufgrund des konkreten Bewerbungsschreibens allein wegen seines objektiven Inhaltes die Bewerbung von vornherein als unbeachtlich oder offensichtlich unernst gemeint behandle. Voraussetzung sei danach, dass Form oder Inhalt so abschreckend oder widersprÃ¼chlich seien, dass der Bewerber schon allein wegen des Schreibens fÃ¼r den Arbeitgeber aus der Auswahl ausscheiden mÃ¼sse (unter Hinweis auf BSG a.a.O.). Dies sei vorliegend nach Auffassung der Kammer der Fall. Die schriftliche Bewerbung des KlÃ¤gers habe lediglich aus einem drei SÃ¤tze umfassenden Anschreiben bestanden, wobei bereits der erste Satz darauf hinweise, dass die Bewerbung auf Aufforderung durch die Arbeitsagentur erfolge. Der zweite Satz verweise lediglich auf die Anlage und enthalte im dritten Satz einen grammatikalischen Fehler. In der Anlage befinde sich lediglich ein einziger Kurzlebenslauf mit der Angabe "seit 07/04 FrÃ¼hpensionÃ¤r". Diese Form der Bewerbung sei nicht geeignet, ein Interesse des KlÃ¤gers an der offenen Stelle auszudrÃ¼cken. Vielmehr vermittele er insbesondere die Angabe, seit Juli 2004

FrÃ¼hpensionÃ¤r zu sein, den Eindruck, dass der KlÃ¤ger nicht mehr in das Arbeitsleben einzutreten wÃ¼nsche, sondern dieses als abgeschlossen betrachte. Auch bei der Verpflichtung des KlÃ¤gers, wahrheitsgemÃ¤Ã¶e Angaben zu machen, habe dieser die Begrifflichkeit "FrÃ¼hpensionÃ¤r" nicht verwenden mÃ¼ssen.

Dieser Begriff sei kein Fachbegriff, sondern drÃ¼cke vielmehr aus, dass bereits eine Rente bzw. Pension bezogen wird und jedenfalls keine BerufstÃ¤tigkeit mehr gesucht werde. Nur weil mit dem frÃ¼heren Arbeitgeber eine Vereinbarung mit dem Begriff "FrÃ¼hpensionierung" verwendet worden sei, sei es nicht erforderlich gewesen diesen Begriff auch im Rahmen einer Bewerbung fÃ¼r ein neues ArbeitsverhÃ¤ltnis zu verwenden; im Gegenteil sei dies sogar offensichtlich unangebracht gewesen. Nach dem Eindruck, den die Kammer im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom KlÃ¤ger gewonnen habe, sei dem KlÃ¤ger dies auch durchaus bewusst gewesen. So habe er insbesondere eingerÃ¤umt, dass diese Angabe durchaus auch nach seiner Ansicht zumindest Anlass zu Nachfragen eines potentiellen Arbeitsgeber gebe. Das Verhalten des KlÃ¤gers sei auch grob fahrlÃ¤ssig gewesen, weil die geschilderten ZusammenhÃ¤nge fÃ¼r den KlÃ¤ger ohne weiteres erkennbar gewesen sein. Das Urteil des SG wurde dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 16.01.2006 zugestellt.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat am 26.01.2006 beim Landessozialgericht Berufung eingelegt, mit der er seinen Rechtsstandpunkt weiter verfolgt. Der KlÃ¤ger habe den Begriff "FrÃ¼hpensionÃ¤r" von seinem Arbeitgeber Ã¼bernommen und sei dabei davon ausgegangen, dass dies ein gÃ¤ngiger und insbesondere unproblematischer Begriff sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 29.11.2005 und den Bescheid der Beklagten vom 19.11.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.12.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r rechtmÃ¤Ã¶ig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die Akten des Sozialgerichts und die Akte des Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach den [Â§Â§ 143 f. Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Der Senat konnte nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Das SG hat die anzuwendenden Rechtsvorschriften benannt und zutreffend dargelegt, dass im vorliegenden Fall die von der Beklagten festgestellte Sperrzeit eingetreten ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf diese Ausführungen, denen er sich ausdrücklich anschließt, Bezug, [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#).

Ergänzend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die vom Kläger geräumte Unterlassung seiner Anfechtung vor dem Erlass des Sperrzeitbescheides vom 19.11.2004 durch das anschließend durchgeführte Widerspruchsverfahren geheilt worden ist, [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#).

In der Sache ist festzustellen, dass der Kläger in seinem umstrittenen Bewerbungsschreiben entgegen seiner Auffassung keine vollständig richtigen Angaben gemacht hat. Der Verwendung des Begriffs "Frühpensionär" lässt sich entnehmen, dass der Kläger für sich einen allgemein anerkannten Status als Frührentner in Anspruch nahm, der nicht mehr am Arbeitsleben teilzunehmen beabsichtigte. Dies ergibt sich bereits aus dem Begriff "Frühpensionär" selbst und wird dadurch bestätigt, dass die Fa. M. von einem fehlenden Arbeitswillen ausgegangen ist.

Diese Bezeichnung war aber insofern unzutreffend, als die vorliegende Frühpensionsvereinbarung alleine das Verhältnis des Klägers zu der D. betraf. Im Verhältnis zu der Bundesagentur für Arbeit war der damals erst 54 Jahre alte Kläger verpflichtet, sich als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld für ihm zumutbare Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Regelung des [Â§ 428 SGB III](#), die älteren Arbeitslosen den Bezug von Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit ermöglicht, war auf den Kläger nicht anwendbar, weil er das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Der Kläger konnte sich daher allenfalls relativ gesehen im Verhältnis zu der D. als Frühpensionär bezeichnen, da er ansonsten dieselben Pflichten wie jeder normale Arbeitslose hatte. Dass der Kläger nun aber die Bezeichnung "Frühpensionär" verabsolutierte und obendrein auch noch in einem Bewerbungsschreiben verwendete, kann bei Kenntnis der Gesamtumstände nicht anders ausgelegt werden, als dass ein Arbeitswille fehlte.

In diesem Zusammenhang musste dem Kläger bei Verwendung der Bezeichnung "Frühpensionär" auch deutlich sein, dass ein potentieller Arbeitgeber hierdurch abgeschreckt würde. Dieser Eindruck eines potentiellen Arbeitgebers musste durch das zunächst kurze und daher unmotiviert und lustlos wirkende Anschreiben an die Fa. M. verstärkt werden. Dieses Anschreiben enthält zudem mehrere Fehler, da neben dem vom SG benannten Beugefehler im dritten Satz des Schreibens fälschlich im ersten Satz des Schreibens die Wörter "ihnen" und "ihrer" klein geschrieben werden. Letztgenannter Fehler ist für die Besetzung einer Stelle im kaufmännischen Bereich nicht tragbar, zumal die Großschreibung der Anrede und Possessivpronomen im Schriftverkehr einen Ausdruck der Höflichkeit darstellt. Bezeichnenderweise drückt der Kläger sich in seinem

Widerspruch vom 24.11.2004 wesentlich fehlerhaft und gewählter sowie ohne grobe Rechtschreibfehler aus.

Insgesamt ließen damit Form und Inhalt der Bewerbung unmissverständlich erkennen, dass der Kläger die angebotene Beschäftigung ablehnte (vgl. das vom SG zitierte Urteil des BSG vom 03.12.2003 – [B 7 AL 106/02 R](#) -). Der Senat ist daher bei einer Würdigung des Gesamtsachverhalts davon überzeugt, dass das vorliegende "Bewerbungsschreiben" nicht nur ungeschickt oder unbeholfen formuliert war, sondern bewusst eine Ablehnung bei dem potentiellen Arbeitgeber provozieren sollte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Kläger aufgrund seiner langen Berufstätigkeit im kaufmännischen Bereich die Gepflogenheiten und Erwartungen bei Stellenbewerbungen geläufig waren. Der Kläger wäre aus diesen Gründen auch in der Lage gewesen, eine ordnungsgemäße Bewerbung zu schreiben, die bei einem potentiellen Arbeitgeber nicht von vornherein auf Ablehnung gestoßen wäre und vielleicht sogar Interesse hervorgerufen hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024